

Aus dem Asylmagazin 12/2021, S.437–439

Inken Stern

## **EuGH-Urteil zum Verfahren bei Asylfolgeanträgen**

Anmerkung zum Beschluss des EuGH vom 9.9.2021  
– C-18/20 XY gg. Österreich – asyl.net: M29993

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Oktober 2021. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### **Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht**

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



<b>Nachrichten</b> . . . . .	<b>.397</b>
<b>Arbeitshilfen und Stellungnahmen</b> . . . . .	<b>.397</b>
<b>Buchbesprechung</b> . . . . .	<b>.400</b>
Federico Traine zu Wollenschläger: Enzyklopädie Europarecht, Unionsbürgerschaft und Migrationsrecht . . . . .	.400
<b>Themenschwerpunkt Integration in den Arbeitsmarkt</b> . . . . .	<b>.401</b>
Barbara Weiser: Was tun bei Arbeitsverboten für Geduldete? . . . . .	.401
Stephan Hocks: Der Spurwechsel – Aufenthalt für qualifizierte Geduldete nach § 19d AufenthG. . . . .	.410
<b>Beitrag</b> . . . . .	<b>.416</b>
Anya Lean und Johanna Mantel: Zur Rechtsprechung nach dem EuGH-Urteil »EZ gg. Deutschland« . . . . .	.416
<b>Ländermaterialien</b> . . . . .	<b>.421</b>
<b>Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.</b> . . . . .	<b>.428</b>
VG Braunschweig: Flüchtlingseigenschaft für bisexuelle Person aus dem Iran. . . . .	.428
Entscheidungen zum Schutzstatus bei Wehrdienstentzug in Syrien . . . . .	.431
BVerwG: EuGH-Beweiserleichterung entbindet Gerichte nicht von individueller Prüfung . . . . .	.431
<b>Asylverfahrens- und -prozessrecht.</b> . . . . .	<b>.434</b>
EuGH: Ausschlussfristen für Asylfolgeanträge sind unionsrechtswidrig . . . . .	.434
Anmerkung von Inken Stern zum Urteil des EuGH . . . . .	.437
BVerfG: Keine Ablehnung der Prozesskostenhilfe bei uneinheitlicher obergerichtlicher Rechtsprechung . . . . .	.439
<b>Aufenthaltsrecht</b> . . . . .	<b>.442</b>
OVG Sachsen: Verpflichtung zur Ermöglichung der Wiedereinreise einer abgeschobenen Familie. . . . .	.442
Entscheidungen zur »Duldung light«. . . . .	.444
<b>Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme</b> . . . . .	<b>.446</b>
<b>Sozialrecht.</b> . . . . .	<b>.447</b>
LSG Sachsen: Keine Leistungskürzung, wenn Passbeschaffung an Botschaft scheitert . . . . .	.447

**Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht**

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Es erscheint regelmäßig mit neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) sowie bei [menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin](http://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin).



In Kooperation mit



## Anmerkung

## EuGH-Urteil zum Verfahren bei Asylfolgeanträgen

Von Rechtsanwält\*in Inken Stern, Berlin

## I. Einleitung

In der Rechtssache »XY gegen Österreich« hatte sich der EuGH mit den Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Asylfolgeantrags im Rahmen einer Vorlage durch den österreichischen Verwaltungsgerichtshof auseinanderzusetzen.<sup>1</sup>

Ein irakischer Staatsangehöriger hatte die Zuerkennung internationalen Schutzes in Österreich beantragt. Sein Leben sei bei einer Rückkehr aufgrund seiner Weigerung, mit schiitischen Milizen zu kämpfen, gefährdet und sein Herkunftsland befinde sich weiterhin im Bürgerkrieg. Dieser Schutzantrag wurde rechtskräftig abgelehnt.

Später stellte er einen Folgeantrag, den er mit seiner Homosexualität begründete. Diese sei in seinem Herkunftsland verboten. Er habe im Erstverfahren über seine sexuelle Orientierung noch nicht sprechen können.

Im Verwaltungsverfahren wurde der Folgeantrag als unzulässig zurückgewiesen. Die Entscheidung wurde im erstinstanzlichen gerichtlichen Beschwerdeverfahren mit der Begründung bestätigt, dass der Antragsteller seine Homosexualität bereits hätte im Erstverfahren geltend machen müssen. So stünde der Wiederaufnahme nach den allgemeinen österreichischen Verwaltungsregeln die Rechtskraft des Ausgangsbescheids entgegen.

Das österreichische Recht enthält keine spezifischen Bestimmungen zur Prüfung von Asylfolgeanträgen, sodass es zu einer Anwendung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften kommt. Hiernach kommt die Durchführung eines neuen Verfahrens in Betracht, wenn Antragstellende Umstände vorbringen, die nach Rechtskraft eines Bescheids entstanden sind. Wenn diese jedoch bereits während des Erstverfahrens existierten, kommt die Wiederaufnahme nur unter den weiteren Bedingungen in Betracht, dass der Vortrag ohne Verschulden unterblieben war und der Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gestellt wird.

Im Rahmen des Revisionsverfahrens legte der österreichische Verwaltungsgerichtshof dem EuGH drei Fragen zur Beantwortung vor:

1. Sind in einem Folgeverfahren lediglich Umstände zu berücksichtigen, die nach Abschluss des Erstverfahrens entstanden sind oder auch solche, die bereits vorher gegeben waren, aber von der antragstellenden Person erst später geltend gemacht wurden?

Falls auch Umstände zu berücksichtigen sind, die im Erstverfahren schon vorlagen:

2. Ist es ausreichend, dass das nationale Recht die Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahrens vorsieht oder muss ein neues Verfahren eingeleitet werden?

3. Kann eine Präklusion von schuldhaft im Erstverfahren nicht vorgebrachten Darlegungen, deren Umsetzung durch Art. 40 Abs. 4 VerfRL 2013/32 den Mitgliedstaaten freigestellt ist, auf der Grundlage von allgemeinen Verwaltungsvorschriften eintreten?

## II. Entscheidung des EuGH

Hierzu äußert sich der EuGH in der aktuellen Entscheidung wie folgt:

*1. Neu vorgebrachte Elemente und Erkenntnisse im Rahmen eines Folgeverfahrens*

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung sei der Vortrag des Folgeverfahrens mit dem im Erstverfahren zu vergleichen. Anhand dieses Vergleichs sei, so der EuGH, zu entscheiden, ob »neue Elemente oder Erkenntnisse« vorliegen, die relevant für die Zuerkennung des internationalen Schutzes sein können, bzw. wie der EuGH formuliert »erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen,« dass Schutz zuzuerkennen ist (Rn. 34).

In zeitlicher Hinsicht können diese neuen Elemente oder Erkenntnisse sowohl erst nach Abschluss des ersten Verfahrens zum Vorschein gekommen sein oder durch die antragstellende Person erstmalig im Folgeverfahren vorgetragen werden, auch wenn sie bereits vorher vorlagen. Ausschlaggebend ist allein, dass der Vortrag neu ist, d.h. im Erstverfahren noch keine Berücksichtigung gefunden hat.

Erst im Anschluss sei tatsächlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes vorliegen.

*2. Ausschlussfrist für Folgeantrag europarechtswidrig*

Ein neues Verfahren ist laut EuGH nicht notwendigerweise durchzuführen. Die Wiederaufnahme des vorherigen Verfahrens sei ausreichend, wenn die Vorgaben der VerfRL zur Prüfung von Asylanträgen, die in Kapitel II der VerfRL festgelegt sind, durch die nationalen Vorschriften eingehalten werden.

Dabei geht der EuGH in seinem Urteil insbesondere auf die im österreichischen allgemeinen Verwaltungsrecht vorgesehene Frist zur Stellung eines Wiederaufnahmeantrags ein und stellt ausdrücklich fest, dass die VerfRL eine solche verbiete. Damit bestätigt der EuGH die bereits in der Literatur vertretene Auffassung,<sup>2</sup> dass die Zulässigkeit eines Asylfolgeantrags nach dem gesetzgeberischen Wil-

<sup>1</sup> EuGH, Urteil vom 9.9.2021 – C-18/20 XY gg. Österreich – asyl.net: M29993, oben ausführlich zitiert; siehe auch asyl.net, Meldung vom 28.10.2021: »EuGH stärkt Rechte von Asylsuchenden bei Asylfolgeanträgen«.

<sup>2</sup> Marx, Kommentar AsylG, 10. Auflage 2019, §71 Rn.85; Camerer in Beckscher Online-Kommentar Migrationsrecht (BeckOK MigR), 5. Edition, Stand: 2020, §71 AsylG Rn.22; Funke-Kaiser in Gemeinschaftskommentar zum AsylG (GK-AsylG), Aktualisierung 2020,

len im Unionsrecht nicht von der Einhaltung von Fristen abhängig gemacht werden darf. Denn Art. 40 VerfRL sehe selbst eine Ausschlussfrist zur Geltendmachung neuer Elemente oder Erkenntnisse nicht vor und ermächtige auch die Mitgliedstaaten nicht, eine solche festzulegen. Dieses Verbot, den Folgeantrag von Fristen abhängig zu machen, stützt der Gerichtshof einerseits auf die Einbettung der Norm und der damit einhergehenden Feststellung, »dass die Richtlinie 2013/32 keine Frist für die Ausübung der Rechte festlegt, die sie dem Antragsteller im Rahmen des Verwaltungsverfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz verleiht« (Rn.56). Andererseits ergebe sich dies durch die Änderung der Regelung zu Folgeanträgen mit der Neufassung der VerfRL 2013/32 und der damit abgeschafften Fristenregelung, die in der Vorgängerrichtlinie (Art. 34 Abs. 2 Bst. b VerfRL 2005/85) noch normiert war. Diese Auslegung werde auch durch die in Art. 5 VerfRL 2013/32 normierte Günstigkeitsbestimmung hinsichtlich der Verfahrensrichtlinie a. F. bestätigt, denn die Antragstellenden sind ohne Fristenregelung besser gestellt.

### 3. Präklusion verschuldet nicht geltend gemachten Vorbringens

Grundsätzlich kann laut EuGH ein Folgeantrag als unzulässig abgelehnt werden, wenn Elemente oder Erkenntnisse, die im Folgeverfahren geltend gemacht werden, durch einfaches Verschulden im Erstverfahren nicht vorgetragen wurden. Diese Voraussetzung stehe jedoch unter einem Regelungsvorbehalt, d. h. die Mitgliedstaaten müssten explizit eine Regelung zum Ausschluss verschuldet nicht vorgebrachter Umstände bei Folgeanträgen auf der Grundlage von Art. 40 Abs. 4 VerfRL schaffen.

Wenn dies vom Mitgliedstaat gesetzlich so normiert wurde, kann die zulässige Begründung von Folgeanträgen also eingeschränkt werden auf Inhalte, die von der antragstellenden Person ohne deren Verschulden im Erstverfahren nicht vorgetragen wurden. Der EuGH stellt klar, dass ohne eine solche nationale Umsetzung der Norm nicht auf die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zurückgegriffen werden dürfe, um einen Folgeantrag als unzulässig zurückzuweisen.

### III. Auswirkungen der Entscheidung

Die Entscheidung des EuGH spielt für das deutsche Folgeantragsverfahren durchaus eine Rolle. Das wird auch bestätigt durch das BAMF, welches sich zur Umsetzung der Entscheidung bereits geäußert hat.<sup>3</sup> Ähnlich wie in Österreich sind Einzelheiten des Wiederaufnahmever-

fahrens im allgemeinen Verwaltungsrecht geregelt. Die Bestimmungen zum Asylfolgeantrag verweisen auf diese allgemeinen Regelungen. So regelt § 71 AsylG, dass ein Asylfolgeantrag dann zulässig ist, wenn die Voraussetzungen des § 51 Absätze 1 bis 3 VwVfG gegeben sind.

Während § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG eine Änderung der Sach- oder Rechtslage voraussetzt, wurde mit dem Urteil präzisiert, dass es darauf ankommen müsse, ob neue Elemente oder Erkenntnisse im Vergleich zum Erstantrag hinsichtlich eines zu gewährenden Schutzes vorgetragen wurden. Diese Unterscheidung erkennend beabsichtigt das BAMF § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG abweichend von dessen Wortlaut im Sinne des Art. 40 VerfRL auszulegen.<sup>4</sup>

Die neuen oder neu vorgebrachten Umstände sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie »erheblich« zur Wahrscheinlichkeit beitragen, dass Schutz zuzuerkennen ist.<sup>5</sup> Diese Einschränkung erscheint inhaltlich mit der bisherigen Prüfung übereinzustimmen, ob durch die Änderung oder das neue Beweismittel eine günstigere Entscheidung bewirkt werden könnte.

Präklusionsfristen für Folgeanträge sind nach dieser Entscheidung europarechtswidrig.<sup>6</sup> Damit ist geklärt, dass der Verweis von § 71 AsylG auf § 51 Abs. 3 VwVfG, der eine dreimonatige Frist für die Antragstellung ab Kenntnis vorsieht, auf Asylfolgeanträge keine Anwendung mehr finden wird. Auch das BAMF hat dieses ausdrückliche Verbot von Antragsfristen zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass es die Ausschlussfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht mehr anwenden wird.

Was die Präklusion von verschuldet nicht geltend gemachtem Vorbringen betrifft, dürfte die vom EuGH geforderte Umsetzung im deutschen Recht mit dem Verweis von § 71 Abs. 1 AsylG auf § 51 Abs. 2 VwVfG gegeben sein. Zwar begegnet die Qualifikation dieses Verweises als eine vom EuGH geforderte »Sondernorm« einigen Zweifeln, wenn zum einen § 51 Abs. 1 VwVfG richtlinienkonform auszulegen ist und zum anderen § 51 Abs. 3 VwVfG aufgrund der Europarechtswidrigkeit ins Leere läuft. Allerdings muss der Verweis als Ausdruck gesetzgeberischen Willens gesehen werden, von der in Art. 40 Abs. 4 VerfRL angelegten Präklusionsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Es besteht sowohl aufgrund des unionsrechtswidrigen als auch des auslegungsbedürftigen Verweises eine Pflicht zur Anpassung der Folgeantragsregelungen. Im Zuge dessen wäre es aus Rechtssicherheitsgründen wünschenswert, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Folgeantrag einheitlich im AsylG normiert würden.

<sup>3</sup> § 71 Rn. 284; Stern in Huber/Mantel, Kommentar AufenthG/AsylG, 3. Auflage 2021, § 71 AsylG Rn. 14.

<sup>4</sup> Siehe Aktualisierungen vom 2.11. und 17.11.2021 in oben genannter asyl.net Meldung, a. a. O. (Fn. 1).

<sup>4</sup> Zur richtlinienkonformen Auslegung: VG Minden, Beschluss vom 28.4.2021 – 1 L 741/20.A – asyl.net: M29676.

<sup>5</sup> Neue Hürden befürchtend: Netzwerk Berlin hilft: EuGH-Urteil: Keine Frist bei Folgeanträgen vom 27.10.2021; im Internet unter: <https://berlin-hilft.com/2021/10/27/eugh-urteil-frist-folgeantrag/>.

<sup>6</sup> VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.9.2021 – 13 A 196/21 – asyl.net: M30121.

Die Prüfung, ob Tatsachen oder Beweismittel hätten im früheren Verfahren präsentiert werden können und müssen, wird weiterhin eine ausschlaggebende Rolle im Zulässigkeitsverfahren spielen. Allerdings führt lediglich »grobes Verschulden« nach der nationalen Regelung zur Unzulässigkeit des Wiederaufnahmeantrags, was europarechtlich aufgrund der Günstigkeitsbestimmung unbedenklich ist. Grobes Verschulden ist anzunehmen, wenn die nach individuellen Verhältnissen zuzumutende Sorgfalt in besonders schwerem Maß und in nicht entschuldbarer Weise verletzt wurde, und der Fehler durch das Nichtvorbringen ohne Weiteres einleuchten und sich hätte aufdrängen müssen.

Die Entscheidung des EuGH stärkt die Rechte von Folgeantragstellenden. Zum einen können Folgeanträge noch nach Ablauf von drei Monaten gestellt werden. Zum anderen könnte sich die Klarstellung, dass »neue Elemente oder Erkenntnisse« ausreichende Grundlage eines Folgeantrags sind, insofern positiv auswirken, dass hierzu jedenfalls auch die höchstrichterliche Rechtsprechung gehört, was bislang strittig ist.<sup>7</sup> Der EuGH hatte bereits in der Entscheidung »FMS u. a. gegen Ungarn« festgestellt, dass ein Urteil des EuGH, in dem eine nationale Bestimmung mit dem Unionsrecht als unvereinbar erklärt wird, eine »neue Erkenntnis« darstellt und somit in einem Folgeverfahren zu berücksichtigen ist.<sup>8</sup> Inwiefern die richtlinienkonforme Auslegung des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu einer Änderung der Entscheidungspraxis führen wird, wird sich zeigen.

**BVerfG: Keine Ablehnung der Prozesskostenhilfe bei uneinheitlicher obergerichtlicher Rechtsprechung**  
Beschluss vom 22.3.2021 – 2 BvR 353/21 – asyl.net: M29514

Leitsätze der Redaktion:

1. Eine Ablehnung der Prozesskostenhilfe darf sich nicht auf bisher unveröffentlichte Urteile stützen, die der betroffenen Person nicht bekannt sind und auch nicht sein können.

2. Sie darf auch nicht auf einzelne obergerichtliche Entscheidungen gestützt werden, die angesichts der sich verändernden Lage im Herkunftsland als veraltet anzusehen sind, wenn zwischenzeitlich anderslautende (obergerichtliche) Entscheidungen ergangen sind, die die aktuelle Lage mit einbeziehen.

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] Zwar dürfte das Verwaltungsgericht den aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG folgenden Anspruch des Beschwerdeführers auf Rechtsschutzgleichheit durch den angegriffenen Beschluss verletzt haben. Der Beschwerdeführer kann aber nicht substantiiert aufzeigen, dass der angegriffene Beschluss auf dieser Verletzung auch beruht.

1. Das Recht auf effektiven und gleichen Rechtsschutz, das für die öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG abgeleitet wird, gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (vgl. BVerfGE 78, 104 <117 f.>; 81, 347 <357> m. w. N.). Es ist dabei verfassungsrechtlich grundsätzlich unbedenklich, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Die Auslegung und Anwendung des § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO (hier in Verbindung mit § 166 VwGO) wie auch des jeweils einschlägigen einfachen Rechts obliegt hierbei in erster Linie den zuständigen Fachgerichten, die dabei von Verfassungs wegen den Zweck der Prozesskostenhilfe zu beachten haben. Das Bundesverfassungsgericht kann nur eingreifen, wenn Verfassungsrecht verletzt ist, insbesondere wenn die angegriffene Entscheidung Fehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der durch das Grundgesetz verbürgten Rechtsschutzgleichheit beruhen. Verfassungsrechtlich unbedenklich ist es danach, dass nach der in Rechtsprechung und Literatur zu § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO weit überwiegenden Meinung ein Rechtsschutzbegehren in aller Regel dann hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer schwierigen, bislang ungeklärten Rechts- oder Tatsachenfrage abhängt (vgl. BVerfGE 81, 347 <358 f.> m. w. N.). Bei Tatsachenfragen kommt es dabei im Verwaltungsprozess regelmäßig

<sup>7</sup> Siehe hierzu etwa Constantin Hruschka, Asylfolgeantrag wegen neuer EuGH-Entscheidung, Asylmagazin 5/2021, S. 148–151.

<sup>8</sup> EuGH, Urteil vom 14.5.2020 – C-924/19 PPU, C-925/19 PPU FMS u. a. gg. Ungarn – asyl.net: M28528, Rn. 194.